

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

Rundschreiben 19/2021

Bozen, den 29.03.2021

Neuerungen der Verordnung „Sostegni“ – Gesetzesdekret Nr. 41 / 2021

Sehr geehrte Kundin,
Sehr geehrter Kunde,

im Folgenden möchten wir die wichtigsten steuerrechtlichen Neuerungen der Gesetzesverordnung Nr. 41 / 2021 (sog. „Dekret Sostegni“) erläutern.

Mit der Verordnung des Landeshauptmanns Nr. 17 vom 26.03.21 wurde außerdem ein Aufschub der Gemeindesteuern in der Provinz Bozen erlassen.

1.1 Zuschüsse für Unternehmen, Freiberufler und Landwirte

Das Gesetzesdekret „Sostegni“ sieht einen Zuschuss zugunsten von Unternehmen, Freiberuflern und Landwirten vor, welche eine MwSt.-Nummer haben und in Italien ansässig sind. Auch nicht gewerbliche Körperschaften und Steuerpflichtige mit Pauschalsystem (sog. „Forfetari“ und „Minimi“) fallen unter die Begünstigung.

Die Zuschüsse werden nicht gewährt an:

- Subjekte mit Erlösen oder Einkünften im Jahr 2019 von mehr als 10 Mio. €;
- Subjekte, deren Tätigkeit innerhalb 23.03.2021 eingestellt wurde;
- Subjekte, welche ihre MwSt. Nummer ab dem 24.03.2021 eröffnet haben (Ausnahmen für Erben);
- Öffentliche Körperschaften laut Art. 74, Abs. 2, TUIR;
- Finanzintermediäre / Beteiligungsgesellschaften laut Art. 162-bis, TUIR.

Die Zuschüsse werden gewährt an

- Subjekte mit Erlösen oder Einkünften im Jahr 2019¹ von nicht mehr als 10 Mio. €;
- vorausgesetzt, dass der **durchschnittliche monatliche Umsatz** des Jahres 2020 mindestens um **30%** geringer war als der **durchschnittliche monatliche Umsatz** des Jahres 2019;

¹ „zweites Geschäftsjahr vor dem zum 23.03.2021 laufenden Geschäftsjahr“ = GJ 2019 für Subjekte mit dem Kalenderjahr entsprechenden Geschäftsjahr.

- Subjekte, die ihre Tätigkeit ab dem 01.01.2019 aufgenommen haben, haben auch dann Anspruch auf den Beitrag, wenn kein Rückgang der durchschnittlichen monatlichen Umsätze um 30% verzeichnet wurde.

Um den Umsatz korrekt zu ermitteln, wird auf das Datum Bezug genommen, an dem der Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen durchgeführt wurde, in der Regel der Tag des Versands bei Waren oder Tag der Bezahlung bzw. Rechnungslegung bei Dienstleistungen.

Der Zuschuss errechnet sich als Prozentsatz **berechnet auf die Differenz zwischen dem durchschnittlichen Monatsumsatz** 2020 und 2019, und zwar wie folgt:

- **60%** des durchschnittlichen monatlichen Umsatzrückganges für Subjekte mit Erlösen bis 100.000€²;
- **50%** des durchschnittlichen monatlichen Umsatzrückganges für Subjekte mit Erlösen über 100.000€ bis 400.000€;
- **40%** des durchschnittlichen monatlichen Umsatzrückganges für Subjekte mit Erlösen über 400.000€ bis 1 Mio.€;
- **30%** des durchschnittlichen monatlichen Umsatzrückganges für Subjekte mit Erlösen über 1 Mio.€ bis 5 Mio.€;
- **20%** des durchschnittlichen monatlichen Umsatzrückganges für Subjekte mit Erlösen über 5 Mio.€ bis 10 Mio.€.

Es ist ein **Mindestzuschuss** vorgesehen, und zwar in der Höhe von

- 1.000€ für natürliche Personen (Einzelfirmen, Freiberufler, etc.),
- 2.000€ für alle anderen Subjekte.

Der **maximale** Zuschuss beträgt **150.000€**.

Der Beitrag kann wahlweise wie folgt beansprucht werden

- als direkte **Auszahlung** auf das anzugebende Konto oder
- als **Steuer Guthaben**, zu verrechnen über das Modell F24.

Der Zuschuss ist steuerfrei.

Das Ansuchen um den Zuschuss muss ausschließlich telematisch **bis zum 28. Mai 2021** bei der Agentur der Einnahmen eingereicht werden.

Wir werden die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Begünstigung prüfen und unsere Kunden, die ansuchen können, zeitnah darüber informieren.

Beispiel für die Berechnung des Beitrages:

Beginn Tätigkeit vor dem 01.01.19;

Umsatz zwischen 100k und 400k, also 50% Beitrag;

Umsatz 2019 € 165.400 -> Monatsdurchschnitt $165.400 / 12 = € 13.783$

Umsatz 2020 € 114.500 -> Monatsdurchschnitt $114.500 / 12 = € 9.542$

Umsatzrückgang: -30,77%, Bedingung also erfüllt

Differenz Monatsdurchschnitt 2019 - Monatsdurchschnitt 2020 = $13.783 - 9.542 = 4.241$

Beitrag: 2.121€ (50% von 4.241€)

² „zweites Geschäftsjahr vor dem zum 23.03.2021 laufenden Geschäftsjahr“ = GJ 2019 für Subjekte mit dem Kalenderjahr entsprechenden Geschäftsjahr.

Betroffene Subjekte	Inhaber von MwSt.-Nummern: Unternehmer, Freiberufler, Landwirte		
Bedingungen	Erlösgrenzen	Höhe des Zuschusses	Mindestzuschuss
Erlöse ≤ 10 Mio. € Durchschnittlicher monatlicher Umsatz 2020 um 30% geringer als 2019* Tätig zum 23.03.2021	Erlöse ≤ 100.000€	60% des Rückganges des durchschnittlichen monatlichen Umsatzes 2020 gegenüber 2019	natürliche Personen: mindestens 1.000€ Gesellschaften, Sozietäten usw.: mindestens 2.000€
	Erlöse 100.000€ bis 400.000€	50% des Rückganges des durchschnittlichen monatlichen Umsatzes 2020 gegenüber 2019	
	Erlöse 400.000€ bis 1 Mio.€	40% des Rückganges des durchschnittlichen monatlichen Umsatzes 2020 gegenüber 2019	
	Erlöse 1 Mio.€ bis 5 Mio.€	30% des Rückganges des durchschnittlichen monatlichen Umsatzes 2020 gegenüber 2019	
	Erlöse 5 Mio.€ bis 10 Mio.€	20% des Rückganges des durchschnittlichen monatlichen Umsatzes 2020 gegenüber 2019	
* Subjekte, welche die Tätigkeit ab dem 01.01.2019 begonnen haben, steht der Zuschuss auch ohne Umsatzrückgang zu.			

1.2 Beiträge für Tätigkeiten in Berggemeinden in den Schigebieten

Zusätzlich zu den bereits vorgesehenen Fördermaßnahmen wird ein mit 700 Millionen Euro für das Jahr 2021 dotierter Fonds eingerichtet für

- die Regionen sowie die autonomen Provinzen Trient und Bozen
- für die Gewährung von Beiträgen
- zugunsten von Subjekten, die eine unternehmerische Tätigkeit des Verkaufs von Waren oder Dienstleistungen an die Öffentlichkeit ausüben,
- die in Berggemeinden durchgeführt werden, die zu Schigebieten gehören.

Die genauen Bestimmungen zu diesen Beiträgen sind noch festzulegen, **generell wurde die Verteilung folgendermaßen festgelegt:**

- mindestens 70% der Beiträge zugunsten der Gemeinden aufgrund der 2019 verkauften Tickets für die Aufstiegsanlagen;
- die restlichen Beiträge zugunsten der Gemeinden in den Schigebieten
 - im Verhältnis zum Umsatz 2017-2019 der dort ausgeübten **unternehmerische Tätigkeiten** des Verkaufs von Waren oder Dienstleistungen an die Öffentlichkeit;

- o zugunsten der **Schilehrer** in den Schigebieten und der **Schischulen** aufgrund der durchschnittlichen 2017-2019 erklärten Einnahmen (auch für die zum 14.02.21 abgemeldeten Schilehrer, die jedoch in der Saison 2020/2021 im Verzeichnis eingetragen waren).

Die **genauen Bestimmungen müssen noch mittels Ministerialdekret erlassen werden**, sowohl was die Höhe, Berechnung, Ansuchen und Auszahlung der Beiträge betrifft.

1.3 Beiträge für besonders von der Pandemie betroffene Sektoren

Für das Jahr 2021 wird ein Fonds von 200 Mio. Euro für von der Pandemie besonders betroffene Tätigkeiten eingerichtet. Zu diesen zählen

- Die Handels- und Gastronomieunternehmen, die ihre Tätigkeit in den historischen Stadtzentren ausüben und
- Die Unternehmen, deren Tätigkeit Hochzeiten oder private Feiern betrifft.

Die Bestimmungen dazu müssen noch mit einem Ministerialdekret festgelegt werden.

1.4 Aufschub diverser Gemeindesteuern auf den 16.12.2021

Mit der Verordnung des LH Nr. 17 vom 26.03.2021 wurden die Zahlungsfristen einiger Gemeindesteuern und -abgaben auf den 16.12.2021 aufgeschoben.

Für folgende Abgaben und Gebühren wurde der Einzahlungstermin auf den 16.12.2021 festgelegt:

- Gemeindeimmobiliensteuer GIS;
- Werbesteuer und Plakatierungsgebühr;
- Gebühren für die Besetzung öffentlichen Grundes für Märkte;
- Aufenthaltsabgabe für Villen, Wohnungen und Unterkünfte.

Der Aufschub erfolgt ohne Strafen und Zinsen, Zahlungen vor dem Fälligkeitstermin sind immer möglich.

Bis zum 01.07.2021 aufgeschoben sind auch die vom 01.01.-30.06.2021 fälligen Gemeindegebühren:

- Gebühr für Hausabfälle;
- Gebühr für Trinkwasser;
- Gebühr für Abwasser.

1.5 Bestätigungen der Steuerrückhalte CU2021 und vorausgefüllte Steuererklärung („dich. precompilata“)

Die Fristen für folgende Verpflichtungen werden bis zum 31.03.2021 verlängert

- die Aushändigung der CUs an die Einkommensempfänger durch das Steuersubstitut;
- die telematische Versendung der CUs durch das Steuersubstitut;
- die telematische Übermittlung der Daten hinsichtlich der abzugsfähigen Ausgaben und Spesen für die vorausgefüllte Steuererklärung.

Die vorausgefüllte Steuererklärung wird den Steuerpflichtigen bis zum 10. Mai 2021 zur Verfügung gestellt.

1.6 Ermäßigung der RAI-Gebühr und der Stromrechnungsgebühren

Für das Jahr 2021 erhalten Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe eine Ermäßigung von 30 % auf die RAI-Gebühr. Diejenigen, die zum 23.03.21 diese Gebühr bereits bezahlt haben, erhalten ein verrechenbares Steuerguthaben von 30 % der bezahlten Gebühr. Die Bestimmungen zum Steuerguthaben sind noch zu erlassen. Wer die RAI-Gebühr noch nicht gezahlt hat, kann einfach um 30% weniger einzahlen.

Der Einzahlungstermin wurde vom 31.03 auf den 31.05.2021 aufgeschoben.

Es besteht die Möglichkeit, dass für 2021 die **gesamte RAI Gebühr für die Gastronomie nachgelassen** wird, dies könnte im Rahmen der Umwandlung des Dekretes in Gesetz geschehen, wir empfehlen deshalb, mit der Zahlung noch abzuwarten.

Für die Stromrechnungen der Monate April bis Juni 2021 werden die staatlichen Gebühren gekürzt, die Reduzierung erfolgt über die jeweiligen Stromrechnungen.

1.7 Beitrag zur Reduzierung der Wohnungsmiete

Der Fonds für Beiträge für die Mietreduzierung wurde aufgestockt. Die Beiträge werden zu folgenden Bedingungen gewährt:

- der Vermieter gewährt eine Mietzinsminderung;
- der Mietvertrag muss sich auf die Hauptwohnung des Mieters beziehen;
- das Mietobjekt befindet sich in einer Gemeinde mit hoher Bevölkerungsdichte (Bozen, Meran, Leifers, Eppan, Algund, Lana);
- der Mietvertrag muss zum 29.10.2020 laufen.

Der Beitrag beträgt 50 % der Mietreduzierung, bis zu maximal 1.200 € pro Jahr und Vermieter.

1.8 Erhöhung der Obergrenze für staatliche Beihilfen gemäß *Temporary Framework*

Das *Temporary Framework* (TF) begrenzt die Höhe der staatlichen Beihilfen, die Unternehmen erhalten können (3.1 TF und 3.12 TF).

Die Grenzen für staatliche Beihilfen, die von Regionen, autonomen Provinzen, lokalen Behörden und Handelskammern gewährt werden, werden bis zum 31.12.2021 verlängert und dürfen die nachfolgend genannten Werte pro Unternehmen oder Unternehmensgruppe nicht überschreiten.

Die neuen Grenzwerte laut 3.1 TF sind

- 1.800.000 Euro für alle Unternehmen (bisher 800.000 Euro);
- 225.000 Euro für landwirtschaftliche Betriebe (bisher 100.000 Euro);
- 270.000 Euro für Unternehmen aus dem Fischereisektor (bisher 120.000 Euro).

Diese Grenze umfasst Beihilfen, die in Form von direkten Zuschüssen, Steuer- und Zahlungserleichterungen oder in anderen Formen wie rückzahlbaren Vorschüssen, Bürgschaften, Garantien, Darlehen und Beteiligungen gewährt werden.

Staatliche Beihilfen können auch in Form von Fördermaßnahmen zur Deckung von Fixkosten gewährt werden (3.12 TF), dies für Unternehmen, die einen Umsatzrückgang von mindestens 30 % im Vergleich zu 2019 erlitten haben. Diese Zuschüsse zu den Fixkosten können bis zu 90 % der Fixkosten betragen und

können bis zu einer Höhe von 10 Mio. € pro Unternehmen oder Unternehmensgruppe gewährt werden, zusätzlich zu den Beihilfen laut 3.1 TF.

1.9 Löschung von Steuerschulden bis zu € 5.000

Steuerschulden aus Bescheiden von Einzugsdiensten	Steuerschulden, die von 2000 bis 2010 festgestellt wurden. Steuerbescheide, die am 23.03.2021 eine Restschuld von bis zu 5.000 Euro aufweisen.	
Subjekte	Physische Personen	Einkommen 2019 < 30.000€
	Andere Subjekte	Einkommen des Steuerjahres zum 31.12.2019 < 30.000€
Einstweilige Aussetzung	Bis zum Erlass eines diesbezüglichen Ministerialdekretes sind die Zahlungen der obigen Steuerschulden ausgesetzt.	

1.10 Begünstigte Abfindung von Steuervorschreibungen aus automatischen Kontrollen

Für die Steuervorschreibungen („avvisi bonari“ laut Art. 36-bis DPR 600/73), die sich aus der automatischen Liquidation von Erklärungen ergeben (Einkommen-, Mehrwertsteuer, 770), ist es unter bestimmten Bedingungen möglich, dass die **Strafen und zusätzliche Kosten erlassen** werden.

Steuerschulden	Vorschreibungen aufgrund der automatischen Liquidation der Erklärungen (Einkommen-, Mehrwertsteuer, 770) gemäß Art. 36-bis DPR 600/73: Für das Steuerjahr 2017: bis 31.12.2020 ausgearbeiteten aber noch nicht zugesandt; Für das Steuerjahr 2018: bis Ende 2021 ausgearbeitet.
Subjektive Voraussetzungen	Subjekte mit einer aktiven MwSt.Nr zum 23.03.2021, die einen Umsatzrückgang von mehr als 30% im Jahr 2020 gegenüber 2019 erlitten haben. Für Subjekte, die keine Mehrwertsteuererklärung abgeben, wird der Rückgang anhand der in der Steuererklärung für 2020 erklärten Einnahmen berechnet.
Begünstigung	Nachlass von Strafen und zusätzlichen Kosten. Die Strafen betragen in der Regel 30%, können jedoch mit 10% abgefunden werden.
Inanspruchnahme	Die Inanspruchnahme der begünstigten Abfindung sollte automatisch erfolgen. Das Finanzamt schickt neben der Vorschreibung auch den Vorschlag für die Abfindung zu, ermittelt also selbst die Anspruchsberechtigten.

1.11 Aussetzung der Eintreibung der Steuerschulden

Die Zahlungsfristen für Steuerschulden aus Mahnbescheiden und Vollstreckungsbescheiden mit Fälligkeit vom 08.03.2020 bis 30.04.2021 sind ausgesetzt. Die Zahlungen müssen bis zum 31.05.2021 erfolgen.

Die Zahlungen der Raten aus begünstigter Abfindung (z. B. "rottamazione", "saldo e stralcio") gelten als rechtzeitig durchgeführt, wenn sie innerhalb folgender Fristen erfolgen:

- bis 31.07.2021, für die im Jahr 2020 fälligen Raten,

- bis 30.11.2021, für die im Jahr 2021 fälligen Raten.

Die Rückbehalte für Pfändungen bei Dritten vonseiten der Einzugsbehörden sind bis zum 30.04.2021 (statt 28.02.2021) ausgesetzt.

Die Fristen für die Zustellung von Zahlungsbescheiden aus automatischen und formellen Kontrollen von Einkommensteuererklärungen, Mod. 770 und Mehrwertsteuererklärungen für die Steuerjahre 2016, 2017 und 2018 werden wie folgt verlängert:

- Zustellung der Zahlungsbescheide aus der automatischen Liquidation der im Jahr 2018 eingereichten Erklärungen (für 2017): Frist endet am 28.02.2023 (und nicht am 31.12.21);
- Zustellung der Zahlungsbescheide aus der automatischen Liquidation der im Jahr 2019 eingereichten Erklärungen (für 2018): Frist endet am 31.12.2023 (und nicht mehr am 31.12.22)
- Zustellung der Zahlungsbescheide aus der formellen Kontrolle der im Jahr 2018 (für 2017) und 2017 (für 2016) abgegebenen Erklärungen: Frist endet am 29.02.2024 bzw. 28.02.2023.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

  